

Film- und Medienzentrum  
Ludwigsburg  
Königsallee 43  
71638 Ludwigsburg

Wolfgang Riegger - Königsallee 43 - 71638 Ludwigsburg

**AN**

Tel.: 07141/125-290  
Fax: 07141/125-295  
Mail: [info@ra-riegger.de](mailto:info@ra-riegger.de)  
Internet: [www.ra-riegger.de](http://www.ra-riegger.de)

In Kooperation mit  
Dr. Lohmann & Partner

## **Aktuelle Rechtsprechung zum Urheberrecht**

Die Rechtsprechung hatte sich in jüngster Vergangenheit insbesondere im Bereich Film und Fotografie mit der urheberrechtlichen Reichweite der Einräumung von Nutzungsrechten zu befassen.

Nachfolgend ein Überblick hierzu:

### **I. Film**

1. Das OLG Düsseldorf hatte zunächst darüber zu entscheiden, wer bei einer TV-Auftragsproduktion Filmhersteller und damit originärer Rechteinhaber wird (im speziellen Fall ging es um die Videorechte) und ob die Videorechte aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der beteiligten TV-Sender (hier des MDR und des NDR) auf diese übertragen wurden.

Das OLG Düsseldorf entschied, dass derjenige Filmhersteller sei, der das zur Filmherstellung erforderliche Kapital beschaffe, die Produktion organisiere und alle Verträge mit den an der Produktion Beteiligten im eigenen Namen abschließe, somit der Auftragsproduzent und nicht der TV-Sender.

Weiter entschied das OLG, dass die in den AGB vorgesehene Übertragung aller „Rechte zur fernsehmäßigen Verwertung“ nicht die Videorechte erfasse. Ein in den AGB vorgesehener Zustimmungsvorbehalt des TV-Senders für weitere Verwertungshandlungen des Auftragsproduzenten und so auch für die Videoauswertung des Films sei unwirksam. Ebenso sei eine Vereinbarung in den AGB unwirksam, wonach sich der TV-Sender in seinen AGB neben dem Recht zur fernsehmäßigen Verwertung das Videorecht einräumen lasse.

Da das OLG insbesondere auch die in den AGB sowohl der öffentlich-rechtlichen als auch der privaten TV-Sender häufig vorgesehene Übertragung aller Verwertungsrechte für unwirksam hält, kann die

Entscheidung des OLG in der Praxis erhebliche Veränderungen mit sich bringen, da bspw. eine Videoauswertung eines TV-Films ohne Beteiligung des Auftragsproduzenten nicht (mehr) möglich wäre.

2. Das LG München I hatte einen Rechtsstreit zu entscheiden, in dem es um die DVD-Verwertung eines bereits 1980 produzierten Filmes ging, wobei der beklagte Produzent u.a. Inhaber der Videorechte war.

Das LG entschied, dass die Auswertung auf DVD gegenüber der Videoauswertung eine eigenständige Nutzungsart sei, so dass es nicht genüge, dass der Produzent Inhaber der Videorechte sei. Im übrigen sei die DVD-Verwertung erst seit Ende der neunziger Jahre als eigenständige Nutzungsart bekannt, so dass eine Verfügung des klagenden Urhebers (hier des Filmarchitekten) über die DVD-Rechte vor Mitte der neunziger Jahre ohnehin nicht hätte wirksam erfolgen können. Der beklagte Produzent wurde somit zu Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz verurteilt.

## II. Fotografie

Der BGH urteilte in der sog. „Spiegel-CD-ROM“ – Entscheidung, dass das dem Verlag vom Fotografen eingeräumte Recht, eine Fotografie in einer Zeitschrift abzdrukken, sich nicht auf die Herausgabe von Jahrgangsbänden der Zeitschrift auf CD-ROM erstrecke, da die Herausgabe auf CD-ROM gegenüber der Herausgabe als Printerzeugnis eine eigenständige Nutzungsart sei. Habe der Fotograf deshalb dem Verlag nicht ausdrücklich das entsprechende Nutzungsrecht eingeräumt, so könne von einer Rechtsübertragung an den Verlag und damit von dessen Berechtigung nicht ausgegangen werden. Der Verlag wurde deshalb zu Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz verurteilt.

Einen ähnlichen Fall hatte das Berliner Kammergericht zu entscheiden, wo es um die Veröffentlichung von Pressefotografien einer Tageszeitung auf deren Website im Internet und in einem dort abrufbaren Internet-Archiv ging. Auch das Kammergericht war der Auffassung, dass das Recht zur Nutzung der Fotografien auf einer Website oder in einem Internet-Archiv nicht vom Recht des Verlages zum Abdruck der Fotografie im Printmedium erfasst sei. Auch hier wurde der Verlag zu Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz verurteilt.

Konsequenz beider Entscheidungen ist, dass ein Fotograf eine Verwertung seiner bereits in einem Printmedium erschienenen Fotografien auf CD-ROM und im Internet untersagen kann, wenn er seinem Vertragspartner nur die „Printrechte“, nicht aber ausdrücklich die sog. elektronischen und Online-Rechte eingeräumt hat.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Riegger  
Rechtsanwalt